



Merkblatt zur Haltung von Greifvögeln und Eulen

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Greife dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch
privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden.

Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festge-
halten.

1. Mindestanforderungen

Tierschutzverordnung

455.1

Gehege für Vogel		Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²		
21 Grosse Adler und Geier	e)	2	–	60	240	–	15	4	10) 11) 13) 14) 15)
22 Kleine Adler (Zwergadler), Fischadler, grosse Habichte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen	e)	2	–	30	90	–	10	2	10) 11) 13) 14) 15)
23 Grosse Falken (Wander-, Gerfalke)	e)	2	–	20	60	–	4	2	4) 10) 11) 13) 14) 15)
24 Mittलगrosse Falken (Baumfalke), kleine Habichte (Sperber)	e)	2	–	15	40	–	2	1	4) 10) 11) 13) 14) 15)
25 Zwergfalke	e)	2	–	10	20	–	0,5	–	4) 9) 10) 13) 14) 15)
26 Grosse Eulen (Uhu)	e)	2	–	30	90	–	6	3	4) 10) 11) 13) 14) 15)
27 Mittलगrosse Eulen (Schleiereule)	e)	2	–	20	40	–	3	2	4) 10) 11) 13) 14) 15)
28 Kleine Eulen (Steinkauz)	e)	2	–	10	20	–	1	1	4) 9) 10) 13) 14) 15)

- Wenn keine Angaben in der Spalte «Für jedes weitere Tier» stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.
- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Alle Gehege müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
- Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.
- Aufbaumöglichkeit.
- Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
- Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- Badegelegenheit.
- Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.



2. Ausbildung

Greife dürfen gemäss TSchV nur mit entsprechender Ausbildung gehalten werden:

Art. 85 (TSchV) Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² **In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.**

Art. 197 (TSchV) Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 192 (TSchV) Ausbildungstypen

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;

b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA);

c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Für die Haltung sämtlicher Greife und Eulen (Nachtgreife) gilt somit, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welcher die Tiere betreut, eine anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren muss.

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen. Der Kurs wird vom Bund organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Greifvögeln und Eulen sowie den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der FBA wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des BLV:

www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.



4. Falknerische Haltung von Greifvögeln

Die falknerische Haltung bedingt zusätzlich die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung. Informationen finden Sie auf der Homepage des BLV: www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/ Umgang mit Wildtieren

5. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst